



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 12

Neustadt a.d. Waldnaab, den 24. November 2016

46. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);
Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Art - Allgemeinverfügung



Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO)



Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Vorbach-Schlammersdorf



Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher





**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);
Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Art**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Gemäß § 65 der Geflügelpest-Verordnung und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung (Vieh-VerkV) wird zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel Folgendes angeordnet:

1. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten ist verboten.
2. Sämtliche erteilte Genehmigungen zur Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten werden widerrufen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

Mit Schreiben vom 23.11.2016 teilte das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auf Grund der aktuellen Geflügelpestgeschehnisse seine Einschätzung bezüglich Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit. Hierbei kommen Vögel aus unterschiedlichen Betrieben in Kontakt. Um zu verhindern, dass über unerkannt infizierte Vögel das Virus in andere Bestände verbreitet werden kann, ist auf Grund der derzeitigen Dynamik der Ereignisse im Hinblick auf Risikominimierung ein Verbot dieser Veranstaltungen notwendig.

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann samt Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet 34, Maistraße 7 - 9, 92637 Weiden i.d.OPf., zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angefochten wird.

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
Sachgebiet 34, Az.: 34-5651.10.07
Neustadt an der Waldnaab, 24.11.2016

gez.
Dr. Alfred Scheidler
Regierungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Az.: 42-B-968/2016
Vorhaben: Errichtung eines Dorfplatzes mit Funktionsgebäude und Pavillon sowie einer gepflasterten Mehrzweckfläche
Bauort: Weidner Straße und Kirchsteig Etzenricht
Gemarkung: Etzenricht
Fl.Nr.: 119 und 136/1
Bauherr: Gemeinde Etzenricht vertr. durch Herrn 1. Bürgermeister Martin Schregelmann, Weidner Straße 14, 92694 Etzenricht

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Bescheid vom 27.10.2016 dem Antragsteller die bauaufsichtliche Genehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen zu dem oben genannten Vorhaben erteilt.
Die Erteilung der Baugenehmigung erfolgte unter der Festsetzung von Nebenbestimmungen.

Hinweis:

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayer. Bauordnung ist einem Nachbarn, der dem Bauvorhaben nicht zugestimmt hat oder dessen Einwendungen nicht entsprochen wird eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Da vorliegend mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die Zustellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung an den Nachbarn gilt gem. Art 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen und der Bauakten kann im Landratsamt Neustadt, Dienstgebäude Felixallee 9, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, im Zimmer 3.19 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herrn Zielonka unter der Rufnummer: 09602/79-4200 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** schriftlich, zur Niederschrift oder in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen elektronischen Form¹ Klage** bei folgendem zuständigen Gericht erhoben werden:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 für den Schriftformersatz zugelassene elektronische Form:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Bekanntmachung in Lauf gesetzt.

Neustadt a.d. Waldnaab, 27.10.2016
Landratsamt

gez.
Markus Zapf
Oberregierungsrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Vorbach-Schlammersdorf

Der Schulverband Vorbach-Schlammersdorf erlässt auf Grund von Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) -BayRS 2230-7-1-K- i.V.m. Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) FN BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung

§ 1 Änderungen

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden beträgt 84 Euro je Monat, die Entschädigung des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden beträgt 32 Euro je Monat.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Alle übrigen Regelungen der Satzung vom 30. Oktober 2014 bleiben unberührt.

Vorbach, den 23. November 2016
Schulverband Vorbach-Schlammersdorf

gez. Roder
Schulverbandsvorsitzender

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Nachstehend bezeichnete Urkunde/n (Sparkassenbücher) sind verloren gegangen und werden hiermit aufgegeben:

Sparkassenbuch Konto Nummer: 3505028237
Gierisch Heinrich
Neustädter Str. 30
92670 Windischeschenbach

Der oder die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden binnen 3 Monaten bei den Vereinigten Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d. Waldnaab, 18.11.2016

 Vereinigte Sparkassen
Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.